



Nem Verband e. V. Horst-Uhlig-Str. 3, 56291 Laudert

Laudert, 20.06.2023

### **Spiegel Nr. 23 vom 03.06.2023 Beitrag „Der Pillen-Schwindel“**

Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.06.2023 veröffentlichte der Spiegel, Ausgabe Nr. 23 einen Beitrag mit dem Titel „Der Pillen-Schwindel“. Bereits auf der Coverseite des Hefts wird von einem generellen „Schwindel“ gesprochen und Vitaminkapseln, Fischöl & Co. als teuer, nutzlos und oft gefährlich bezeichnet.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme von Herrn Dr. Büttner an den Spiegel:

Diese undifferenzierte Meinungsmache gegenüber Nahrungsergänzungsmitteln setzt sich in dem Beitrag auf Seite 92 ff. fort, mit der Überschrift „Gefährlicher Hokuspokus“ und der Behauptung, dass „die Produkte“ bei normaler Ernährungsweise keinen Nutzen haben und „sie“ sogar schaden können, weil „sie Darm, Herz, Niere oder Leber angreifen“.

1

Leider mussten wir feststellen, dass dieser Beitrag unserer Ansicht nach die Sach- und Rechtslage völlig falsch wiedergibt. So wird fehlerhaft der Eindruck erweckt, dass es für Nahrungsergänzungsmittel einen rechtsfreien Raum gebe, in dem die Hersteller und Vertreiber Produkte vertreiben dürften, ohne rechtliche Vorgaben.

2.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass wir uns grundsätzlich darüber einig sind, dass bei einer ausgewogenen abwechslungsreichen Ernährung für gesunde Verbraucher in der Regel eine ausreichende Nährstoffversorgung sichergestellt ist. Allerdings entspricht dies schlicht nicht der tatsächlichen Realität. Die Mehrzahl der Verbraucher ernährt sich leider nicht ausgewogen, abwechslungsreich und gesund. Deren Nahrungsaufnahme ist vielmehr durch hektisches Kantinenessen, Fast Food und unregelmäßige, ungesunde Mahlzeiten geprägt. Das Idealbild des Verbrauchers, der 3–5-mal am Tag Obst und Gemüse zu sich nimmt und keine schädlichen Lebensmittel verzehrt, ist eine schlichte Utopie.

NEM Verband mittelständischer  
europäischer Hersteller und  
Distributoren von Nahrungs-  
ergänzungsmitteln & Gesund-  
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

Der Gesetzgeber gibt deshalb auch für Nahrungsergänzungsmittel die Pflichtangabe vor, dass Nahrungsergänzungsmittel kein Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung darstellen sollen. Dies ändert aber nichts an der Realität, dass die Verbraucher sich eben so ernähren, wie sie sich ernähren. Ist dies eben gerade keine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung oder besteht ein erhöhter physiologischer Bedarf aufgrund besonderer individueller Lebensumstände des Verbrauchers, geht aber der Gesetzgeber zwingend davon aus, dass ein Bedarf für eine Ergänzung der Ernährung durch Nahrungsergänzungsmittel besteht.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen positiven Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Verbraucher, die sich in besonderen physiologischen Bedingungen befinden und einen erhöhten Bedarf an Vitaminen/ Mineralstoffen aufweisen können zudem trotz normaler Ernährung einen zusätzlichen Bedarf an konzentrierten Vitaminen haben. Erst recht gilt dies für die Verbraucher, die sich nicht ausgewogen und abwechslungsreich ernähren.

Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Daraus lässt sich entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einzige Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen zugeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochenen Verbraucher.

Insoweit wurden z.B. folgende nicht abschließende Wirkungen bestätigt:

**Biotin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

**Calcium:** Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

**Eisen:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;



**Folat:** Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocystein Stoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

**Jod:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

**Kalium:** Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

**Kupfer:** Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

**Magnesium:** Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

**Mangan:** Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

**Niacin:** Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

**Pantothensäure:** Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

**Phosphor:** Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

**B2:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

**Selen:** Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

**Thiamin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

**Vitamin A:** Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

**B12:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;

**B6:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

**Vitamin C:** Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

**Vitamin D:** normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

**Vitamin E:** Zellschutz;

**Vitamin K:** Blutgerinnung, Knochen;

**Zink:** Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNASynthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Wenn Sie somit in Ihrem Artikel z. B. schreiben „Produkte mit Zink wirken genauso wenig auf die Haut wie Biotin – alles andere wäre glatt gelogen“ ist dies schlicht falsch und widerspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und entzieht sich auch der aktuellen Rechtslage.

Denn gemäß der VO (EU) 432/2012 dürfen die Lebensmittelunternehmer Lebensmittel, die 15% der Referenzmenge an Zink enthalten ausdrücklich damit bewerben, dass Zink zur Erhaltung normaler Haut beiträgt. Grundlage ist die entsprechende Beurteilung der EFSA 2010; 8 (10): 1819. Ebenfalls gilt dies für Biotin, das ebenfalls damit beworben werden darf, dass es zur Erhaltung normaler Haut beiträgt, basierend auf dem EFSA-Gutachten 2009; 7 (9): 1209.

Wenn Sie somit in Ihrem Artikel behaupten, dass Produkte mit Zink und Biotin nicht auf die Haut wirken und alles Andere gelogen wäre, widerspricht dies sowohl der Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), als auch der aktuellen Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als geradezu dreist, den Herstellern Lügen vorzuwerfen, von einem gefährlichen Hokusfokus zu sprechen, zu behaupten die Wirksamkeit würde nicht überprüft und gleichzeitig Beispiele zu nennen, die ausdrücklich nach entsprechender wissenschaftlicher Überprüfung durch die EFSA und Zulassungspflicht der europäischen Gesetzgeber rechtlich zulässig verwendet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund hätte es zumindest der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprochen, die Rechtslage zu überprüfen und diesbezüglich nicht einfach falsche Behauptungen in den Raum zu stellen und Lebensmittelunternehmer zu diskreditieren und die Verbraucher mit falschen Angaben zu verunsichern.

Dies gilt ebenfalls für die weitere Behauptung „und auch Produkte mit Omega-3-Fettsäuren haben Studien zufolge keinen nachweisbaren Effekt auf das Gedächtnis - Fischöl-Kapseln kann man vergessen.“

Auch hier ist das Gegenteil nachgewiesen. Fischöl-Kapseln enthalten den Wirkstoff Docosahexaensäure (DHA). Nach wissenschaftlichen Prüfungen durch die EFSA ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass DHA zur Erhaltung einer normalen Gehirnfunktion beiträgt, basierend auf dem EFSA-Gutachten 2010; 8 (10): 1734. Damit darf nach der VO (EU) 432/2012 rechtlich zulässig geworben werden.

Auch hier ist somit die Behauptung in Ihrem Artikel schlicht falsch.

Es mag zutreffend sein, dass solche Präparate „allein“ einen weder schöner, noch gesünder oder klüger machen. Dies wird in der Werbung auch nicht behauptet. In der Werbung wird regelmäßig darauf Bezug genommen, dass die Produkte einen entsprechenden Beitrag leisten sollen, eine unterstützende ernährungsphysiologische Wirkung aufweisend, um die Gesundheit der Verbraucher zu unterstützen.

Abzustellen ist nach der Rechtsprechung im Übrigen auf den aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher. Dieser weiß, dass die Verwendung eines Nahrungsergänzungsmittels „alleine“ ihn nicht schöner oder gesünder macht. Er geht aber davon aus, dass das Produkt ihn in seinem Bemühen sich gesünder zu ernähren unterstützen kann, wie dies auch die EFSA entsprechend bestätigt.

3.

Auch die Behauptung, dass wenigen Verbrauchern klar sei, dass Nahrungsergänzungsmittel keine zugelassenen Arzneimittel sind, halten wir für völlig lebensfremd. Auch hier ist abzustellen auf den aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher, der seit vielen Jahren Nahrungsergänzungsmittel in den entsprechenden Vertriebsmärkten, wie Apotheken, Reformhäusern, Drogeriemärkten, Einzelhandelsketten kennt.

Auch in der Rechtsprechung ist bereits lange geklärt, dass der Verbraucher zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln differenzieren kann.

Hierzu verweise ich schlicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem von mir erstrittenen OPC-Urteil vom 25.07.2007 (Az. BVerwG 3 C 21.06) und zitiere hieraus wie folgt:

„Fehl geht auch die Auffassung der Beklagten, jedenfalls sei das strittige Produkt als Präsentationsarzneimittel zu betrachten. Sie meint, nach seiner Bezeichnung sei es ein Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das streitige Produkt ausdrücklich als Nahrungsergänzungsmittel angeboten werden soll. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach betont, ein verständiger Durchschnittsverbraucher werde im Allgemeinen nicht annehmen, dass ein als Nahrungsergänzungsmittel angebotenes Produkt tatsächlich ein Arzneimittel sei, wenn es in der empfohlenen Dosierung keine pharmakologischen Wirkungen habe (Urteile vom 10. Februar 2000 – I ZR 97/98 – ZLR 2000, 375 = LRE 38, 157 und vom 11. Juli 2002 – I ZR 273/99 – ZLR 2002, 660 = LRE 44, 253). Dem ist zuzustimmen.“

So auch das Brandenburgische OLG in seinem von dem Unterzeichner erstrittenen Urteil vom 26.02.2019, Az. 6 U 84/18, wenn es darin heißt:

„Der maßgebliche Verbraucher kennt insoweit auch den Unterschied zwischen einem Arzneimittel und einem Nahrungsergänzungsmittel. Er wird daher bei einem Nahrungsergänzungsmittel nicht ohne weiteres eine arzneimittelgleiche Wirkung erwarten.“

Auch hier entsprechen somit Ihre Ausführungen weder der Realität, noch der aktuellen Rechtslage.

#### 4.

Ebenfalls schlicht falsch ist die Behauptung, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht geeignet seien, bei krankhaften Beschwerden eingesetzt zu werden.

Man wird doch nicht ernsthaft unterstellen können, dass es nicht positiv ist, wenn mit einem Produkt das Immunsystem unterstützt wird, wenn der Organismus durch eine Krankheit geschwächt ist. Dies ist bar jeder Lebensrealität, widerspricht dem Stand der Wissenschaft und der Rechtslage.

Hierzu verweisen wir z.B. auf die sogenannten risk reduction claims, die ebenfalls im Rahmen der Health Claims Verordnung zugelassen werden, wie z.B. für Beta-Glucane, die einen zu hohen Blutcholesterinspiegel reduzieren können, wobei ein zu hoher Cholesterinspiegel als Risikofaktor für eine koronare Herzkrankheit angesehen wird und dies entsprechend auch beworben werden darf.

Auch darf z. B. Calcium damit beworben werden, dass es den Verlust an Knochendichte bei postmenopausalen Frauen reduziert und dies ein Risikofaktor für osteoporotische Knochenfrakturen darstellt.

Pflanzliche Sterole dürfen damit beworben werden, dass sie einen zu hohen Cholesterinspiegel reduzieren und es sich hierbei ebenfalls um einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Herzkrankheit handelt. All dies sind bereits akzeptierte Beispiele, dass Nahrungsergänzungsmittel geeignet sind, bei krankhaften Beschwerden eingesetzt zu werden und vom Gesetzgeber in der VO (EU) 432/2012 nach Prüfung durch die EFSA explizit zugelassen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Produktkategorie der sogenannten Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß VO (EU) Nr. 609/2013, Art. 2 Abs. 2 g. Diese Produkte sind bestimmt für Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder Stoffwechselprodukte und von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht.

Die Rechtsprechung rechnet auch Nahrungsergänzungsmittel zu der Modifizierung der normalen Ernährung, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 30.11.2011, Az. I ZR 8/11 ergibt.

Darin heißt es z.B.:

„Es ist kein besonderer Grund ersichtlich, der es rechtfertigt, bei der Beurteilung der Frage, ob alternative Ernährungsmöglichkeiten bestehen, Nahrungsergänzungsmittel im Gegensatz zu angereicherten funktionellen Lebensmitteln ... sowie auch zu diätetischen Lebensmitteln in Kombination aus modifizierter normaler Ernährung mit anderen diätetischen Lebensmitteln von vorneherein unberücksichtigt zu lassen.“

Hier hat der BGH klargestellt, dass auch für kranke Patienten die Verwendung von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke ultima ratio ist und vorher zu prüfen ist, ob eine Modifizierung der normalen Ernährung oder auch die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln ausreichend ist, um den medizinisch bedingten Nährstoffbedarf der Patienten zu decken, um ihre Krankheit, Störung oder Beschwerde zu behandeln. Damit haben sowohl der europäische Gesetzgeber, als auch der BGH klargestellt, dass selbstverständlich auch Nahrungsergänzungsmittel im Rahmen der diätetischen Behandlung von Krankheiten eine wichtige Rolle spielen.

5.

Es ist auch schlicht unzutreffend, wenn Sie behaupten, dass die Produkte oft „überdosiert“ seien, weil sie die „empfohlene Tagesdosis“ überschreiten.

Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei den „Empfehlungen des BfR“ um rechtlich unverbindliche Empfehlungen handelt. Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Höchstdosis für die Verwendung von Vitaminen/Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln. Dies ist schlicht die gültige Rechtslage.

Dies sieht auch das BfR nicht anders.

Wir zitieren aus dem entsprechenden Vorwort der Publikation des BfR von Prof. Dr. Hensel, Präsident des BfR, wie folgt:

„Die Dokumentation soll als Diskussionsgrundlage und als Entscheidungshilfe bei der Festlegung von Nährstoff-Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel durch das Risiko-Management in Deutschland und die Europäische Gemeinschaft dienen. Je nach angestrebtem Schutzniveau gibt es verschiedene Möglichkeiten der Regelung, die in der zweibändigen Dokumentation unter Erwähnung ihrer Vor- und Nachteile dargelegt werden. Die politische Entscheidung für eine der aufgezeigten Möglichkeiten soll dadurch nicht vorweggenommen werden. Sie fällt auf gemeinschaftlicher europäischer Ebene.“

Auch in der Publikation der DGE zu den Referenzmengen für die Nährstoffzufuhr heißt es ausdrücklich:

„Die vorliegenden Referenzwerte beziehen sich nicht auf die Versorgung von Kranken und Rekonvaleszenten. Sie sind auch, mit Ausnahme von Jod, nicht ausreichend, um bei Personen mit einem Nährstoffmangel entleerte Speicher wieder aufzufüllen. Sie gelten ebenso nicht für Personen mit Verdauungs- und Stoffwechselstörungen, sowie für durch Genussgifte (z.B. erhöhter Alkoholkonsum) oder eine regelmäßige Medikamenteneinnahme belastete Personen. Dieser Personenkreis bedarf der individuellen medizinischen Beratung und Betreuung. Das betrifft auch die Verhütung von Spätfolgen und Spätschäden nach der Manifestation und Progression von Erkrankungen.

Energie- und Nährstoffbedarf sind von Mensch zu Mensch und von Tag zu Tag verschieden und hängen von vielerlei endogenen und exogenen Einflüssen ab.“

Ab wann von einer gesundheitsschädlichen Dosierung auszugehen ist, ist auf europäischer Ebene auch bereits geklärt. Der europäische Gesetzgeber hat die auf europäische Ebene zuständige europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragt, entsprechende Risikobewertungen von Vitaminen und Mineralstoffen vorzunehmen. Für Vitamine und Mineralstoffe liegen entsprechende Gutachten der EFSA vor. In diesem Zusammenhänge wurde jeweils ein upper safe level (UL) determiniert. Dieser bestimmt die sichere Aufnahmemenge von Vitaminen/Mineralstoffen aus allen Lebensmittelquellen. Unterschreitet ein Produkt somit diesen upper safe level ist nach der Prüfung durch die EFSA von einem gesundheitlich unbedenklichen Lebensmittel auszugehen. Weshalb ein Produkt unterhalb des upper safe levels gesundheitlich bedenklich sein soll, weil es die „Empfehlungen“ des BfR überschreitet, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Es ist somit falsch, Produkte als überdosiert zu bezeichnen, wenn es die unverbindlichen Empfehlungen des BfR überschreitet. Von einer Überdosierung wäre auszugehen, wenn die Dosis tatsächlich gesundheitsschädlich ist, dies ist bei Produkten, die den upper safe level unterschreiten, jedoch gerade nicht der Fall. Die Rechtsprechung verlangt vielmehr darüberhinausgehend, dass nicht der sogenannte upper safe level überschritten sein muss, sondern der sogenannte LOAEL, der Lowest Observed Adverse Effect Level.

Hierzu zitieren wir aus dem aktuellen, von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Az. 20 Cs 21.688 vom 10.02.2021 wie folgt:

„Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO. Der Antragsgegner hat im Rahmen der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung nicht nachvollziehbar dargelegt, insbesondere nicht anhand der Kriterien des Entscheidungskatalogs des Art. 14 Abs. 4 Basis-VO, warum er das streitgegenständliche Produkt als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO einstuft. Das zur Begründung allein herangezogene Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 21.01.2021 trägt diese Einstufung nicht. (...) Gleichzeitig geht das Gutachten von einer Unterschreitung der niedrigsten Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level –LOAEL) aus. Dies ist die niedrigste Dosis eines Stoffes, bei der in einer exponierten Population nachteilige Wirkungen beobachtet wurden (...)

Da der festgestellte THC-Gehalt abhängig von der Verzehrmenge laut angegebener Empfehlung die Grenze zur Toxizität (LOAEL) „nur“ um das 4,8 bzw. 2,4-fache unterschreite, könne nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei akutem Verzehr der vorliegenden Probe in Form einer Einzeldosis oder in Form der Tagesdosis gesundheitsschädliche Wirkungen hervorgerufen werden können. Insgesamt sei somit davon auszugehen, dass die vorliegende Probe „CBD-Hanföl für Kamele“ unter

den normalen Bedingungen ihrer Verwendung durch den Verbraucher beim akuten Verzehr gesundheitsschädlich sei. (...) Darin liegt keine den Kriterien des Art. 14 Abs. 4 Basis-VO entsprechende Risikobewertung. Vielmehr wird die Gesundheitsschädlichkeit des streitgegenständlichen Produktes allein aus der (erheblichen) Überschreitung des ArfD-Wertes abgeleitet.

Das Gutachten erschöpft sich in der Feststellung, dass THC eine psychoaktive Substanz sei, die eine sedative Wirkung, eine verminderte Gedächtnisfunktion und eine Verminderung des diastolischen Blutdrucks in Versuchen an menschlichen Probanden ausgelöst habe. Der im Wege eines Automatismus ohne Darlegung von Wahrscheinlichkeit und Art und Schwere möglicher Gesundheitsschäden gezogene Rückschluss ist mit Art. 14 Abs. 2, 4 Basis-VO nicht vereinbar (in diesem Sinne auch OVG Münster, B. v. 2.3.2021 – 9 B 1574/20 - ...). Das Gutachten setzt den im Produkt festgestellten THC-Gehalt zur Möglichkeit auftretender gesundheitlicher Beeinträchtigungen in kein Verhältnis und genügt damit nicht den Anforderungen an die Risikobewertung im oben genannten Umfang. Das Gutachten selbst geht nicht von einer Überschreitung der LOAEL und damit nicht von einer Überschreitung der Grenze zu unerwünschten Wirkungen des THC aus. Dass es dennoch zu gesundheitsschädlichen Wirkungen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) Basis-VO kommen könne, lässt sich der gutachterlichen Aussage nicht entnehmen.“

Ebenfalls entspricht dies der aktuellen Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen in dem von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss vom 02.03.2021, Az. 9 B 1574/20, wenn es dort heißt:

„Sie beruft sich dabei auf von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) unter Berücksichtigung toxikologischer Bewertungen ermittelte (Grenz-)Werte (Lowest Observed Adverse Effect Level - LOAEL - und acute reference dose - ARfD -) und meint, ein Ausschöpfungsgrad der ARfD von mehr als 100 % zeige an, dass "ein mögliches Risiko mit der geforderten Sicherheit nicht mehr auszuschließen" sei (...). Eine Gesundheitsgefahr für Verbraucher der betreffenden CBD-Produkte mit erhöhtem THC-Gehalt könne nicht ausgeschlossen werden (...). Mit diesen Erwägungen dürfte sich bei summarischer Prüfung ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) Basis-VO jedoch nicht begründen lassen.“

Auch hier widerspricht somit Ihr Artikel nicht nur dem Stand der Wissenschaft, sondern auch der gültigen Rechtslage.

6.

Soweit bei Ihnen darauf verwiesen wird, dass gesundheitlich fragwürdige Pflanzenpräparate, wie Isoflavone aus Soja, Rotklee oder Kudzuwurzel als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden, sich im Graubereich zwischen Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel bewegen, ist dies schlicht unzutreffend. In der Rechtsprechung ist lange und klar und deutlich geklärt, wann von einem Nahrungsergänzungsmittel und wann von einem Arzneimittel auszugehen ist. Es gibt schlicht keine zugelassenen Arzneimittel mit Soja, Rotklee oder Kudzuwurzel, bei allen Präparaten handelt es sich klar und eindeutig um Nahrungsergänzungsmittel.

Zunächst ist festzustellen, dass Nahrungsergänzungsmittel nach ihrer Legaldefinition bereits nur eine ernährungsspezifische und ernährungsphysiologische Wirkung aufweisen dürfen. Dies unterscheidet gerade ein Nahrungsergänzungsmittel von einem Arzneimittel, dass dagegen eine pharmakologische Wirkung aufweist und damit erheblich in den menschlichen Stoffwechsel eingreift. Die Rechtsprechung differenziert deshalb bei der Einstufung von Nahrungsergänzungsmitteln oder Arzneimitteln auch danach, dass eine sogenannte Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. So hat der EuGH in seinem Knoblauch-Urteil vom 15.11.2007, 10-319/05 klargestellt, dass Nahrungsergänzungsmittel solche Stoffe sind, die zwar auf den menschlichen Körper einwirken, sich aber nicht nennenswert auf den Stoffwechsel auswirken und somit dessen Funktionsbedingungen nicht wirklich beeinflussen.

Nahrungsergänzungsmittel überschreiten somit anders als pharmakologisch wirkende Arzneimittel nicht eine solche Erheblichkeitsschwelle.

Dies ist auch der Grund, weshalb der Europäische Gesetzgeber sich europaweit in der Richtlinie 2002/46/EG dazu entschlossen hat, keine Zulassungspflicht für Nahrungsergänzungsmittel vorzusehen. Den europäischen Mitgliedsstaaten wurde es lediglich freigestellt, ein entsprechendes Anzeigeverfahren zu etablieren, was Deutschland entsprechend umgesetzt hat.

7.

Fakt ist, dass nach der aktuellen geltenden Rechtslage in Deutschland ohnehin kein Unternehmen ein unsicheres Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen darf. Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG untersagt es, unsichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, sei es, dass sie gesundheitsschädlich sind oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet. Dieses Verbot kann von Überwachungsbehörden jederzeit mit einem Sofortvollzug umgesetzt werden, so dass auch ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Auch sieht Art. 50 Abs. 1 der VO 178/2002/EG ein europaweites Schnellwarnsystem vor, mit dem sich Behörden untereinander über entsprechend gefährliche Präparate informieren können. Gemäß Art. 19 der VO 178/2002/EG sind Lebensmittelunternehmer, die über die nicht bestehende Verkehrsfähigkeit informiert werden, verpflichtet die zuständigen Behörden zu informieren und die Produkte aus dem Markt zurückzurufen. Selbstverständlich kann die Behörde im Falle von gesundheitsschädlichen Präparaten auch den Rückruf selbst anordnen.

Es ist vor diesem Hintergrund völlig falsch zu suggerieren, dass der aktuelle Rechtsrahmen nicht ausreicht. Unabhängig davon erfolgt eine Kontrolle des Marktes der Nahrungsergänzungsmittel ebenfalls durch wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten durch Wettbewerber und Verbraucherschutzverbände.

Wie überall im Leben gibt es aber bedauerlicherweise Kriminelle, die den Verbraucher und den Markt täuschen. Dies ist im Übrigen auch bei zugelassenen Arzneimitteln der Fall. Auch hier sollte man sich deshalb von einem angeblich sicheren Zulassungsverfahren nicht täuschen lassen. Die wiederholten Arzneimittelskandale in der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein solches Zulassungssystem auch nicht vor kriminellen Machenschaften schützen kann.

Sofern somit eine strengere Regulierung von Nahrungsergänzungsmitteln gefordert und damit der falsche Eindruck erweckt wird, damit seien alle Probleme gelöst, sei zu erinnern, dass nach einer aktuellen Publikation im Ärzteblatt europäische Ermittler in einer groß angelegten Aktion mehr als 13 Millionen illegale Medikamente im Wert von rund 165 Millionen Euro sichergestellt haben. Vor diesem Hintergrund ist es ein Ammenmärchen, zu behaupten, dass eine Zulassungspflicht den Verbraucher vor unseriösen, möglicherweise gefälschten Präparaten schützt. Auf die zahlreichen Skandale mit zugelassenen Arzneimitteln, wie Lipobay-Skandal bei der Firma Bayer, den Vioxx-Schmerzmitteln der Firma Merck, verunreinigtes Heparin aus China von dem Pharmahersteller Baxter, Steigerung des Herzinfarkttrisikos durch den Blutdrucksenker Avander von GlaxoSmithKline sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass die Bedrohung durch zugelassene Arzneimittel deutlich größer ist, als die Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln.

8.

Schlicht unsinnig ist Ihre Behauptung, dass es keine klinischen Studien braucht. Jeder Lebensmittelunternehmer, der mit einer gesundheitsbezogenen Aussage wirbt, muss über einen zugelassenen Health Claim nach der Health Claims Verordnung 1924/2006/EG verfügen. Die zugelassenen Claims befinden sich in der VO (EU) 432/2012.

Soweit nicht Übergangsfristen laufen, verlangt jedes Gericht von dem Vertreter das Vorliegen einer Placebo kontrollierten klinischen Studie.

9.

Soweit Sie sich mit Risiken von Vitamin D auseinandersetzen, wenn jeden Tag mehr als 100 Mikrogramm zu sich genommen werden, ist festzustellen, dass es im deutschen Markt nahezu keine Produkte gibt, die eine solche Tagesdosis vorsehen.

Gerade in Bezug auf Vitamin D ist auch nach dem Stand der Wissenschaft anerkannt, dass es hier einen erhöhten Bedarf gibt. So führt auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aus.

„Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über den Versorgungsstatus an Vitamin D weisen darauf hin, dass das Risiko eines klinischen Mangels oder Speicherentleerung für bestimmte Altersgruppen, vor allem Schwangere, Stillende, Säuglinge und Kleinkindern sowie ältere Menschen besteht, insbesondere wenn Sie nur selten dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Eine weitere Risikogruppe sind farbige Migranten ... Die Inzidenz der Vitamin-D-Mangelrachitis wird in Deutschland bei Kindern auf mindestens 400 Fälle pro Jahr geschätzt“

Ein Vitamin D-Mangel kommt allgemein anerkannt in Betracht aufgrund ungenügender alimentärer Vitamin D<sub>3</sub>-Zufuhr, wie z. B. bei Vegetariern, einer ungenügenden UV-B-Exposition (Wintermonate, Menschen, die längere Zeit bettlägerig sind oder sich wenig im Freien aufhalten bzw. einen Mangel an Sonnenlicht haben oder exzessiv Sonnenschutzmittel verwenden), Malabsorption und Maldigestion, z. B. durch chronische Darmerkrankungen, Intermediäre Hydroxylierungsdefekte. Die Inzidenz der Vitamin-D-Mangel-Rachitis wird in Deutschland bei Kindern auf mindestens 400 Fälle pro Jahr geschätzt. Erst recht gilt dies bei farbigen Immigrantenkinder aus Entwicklungsländern auf, die keine Vitamin-D-Prophylaxe erhalten haben. Als besonders gefährdet gelten auch Kinder, die von ihren Eltern makrobiotisch ernährt werden.

Ebenfalls ist auffällig ein Zusammenhang zwischen Vitamin D-Mangel und Osteoporose. Frauen, die täglich mindestens 12,5 µg Vitamin D aufnahmen, hatten ein um 37% geringeres Risiko einer Hüftfraktur als Frauen, die täglich weniger als 3,5 µg Vitamin D aufnahmen (Feskanich et al., 2003). Bei älteren Menschen werden während der Wintermonate häufig erniedrigte Vitamin D-Hormonspiegel gemessen. Ein Vitamin D-Mangel führt auch zu einer verringerten Muskelkraft und einer beeinträchtigten Steuerung der Muskeltätigkeit. Dadurch kann es dann zu einer erhöhten Sturzneigung älterer Menschen mit Gefahr von Oberschenkelhalsbrüchen kommen (Allain und Dhesi, 2003; Bischoff-Ferrari et al., 2003).

Zur Erzielung einer ausreichenden Calciumhomöostase und Erhaltung normaler Parathormon Spiegel sind zur Verbesserung der Vitamin-D-Versorgung älterer Menschen insbesondere in den Wintermonaten höhere Vitamin-D-Zufuhren über Supplemente oder angereicherte Lebensmittel erforderlich (Chapuy et al., 2002; McKenna und Freaney, 1998; Meier et al., 2004; Nieves, 2003; Sahota, 2000; Simon et al., 2002; Trivedi et al., 2003).

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für sinnvoll, die Bevölkerung über die Notwendigkeit entsprechender Zufuhren von Vitamin D-Supplementen zu informieren und nicht den falschen Eindruck zu erwecken, dass Vitamin D in Nahrungsergänzungsmitteln unnötig und gefährlich sei, wie dies der Beitrag suggeriert.

10.

Ebenfalls völlig unangemessen ist Ihre Berichterstattung zu Magnesium. Hier teilen Sie mit, dass 24 Proben die vom BfR noch als sicher angesehene Höchstmenge von 250 mg Magnesium überschritten. Wer die hochdosierten Präparate schlucke, dem würden Durchfall und Beschwerden im Magen und Darm drohen.

Ich verweise auf den Berichtentwurf des Sachverständigengutachtens des Vereinigten Königreichs (EVM) vom 02. Oktober 2002. Auf Seite 297 heißt es:

„For guidance purposes only, 400 mg/day supplemental magnesium would not be expected to result in any significant adverse effects.“

Übersetzt:

„Nur zur Empfehlung gedacht, bei 400 mg/Tag zusätzlich zugeführtem Magnesium ist nicht zu erwarten, dass dies in signifikanten unerwünschten Effekten resultiert.“

Darüber hinaus verweise ich auf die Untersuchungen von Altura et al., 1994, der über einen Zeitraum von 6 Tagen Männern eine Tagesdosierung von 452 mg Magnesium zugeführt hat, ohne dass negative Effekte aufgetreten sind. Bei einer Untersuchung von Spencer et al., 1994, wurde über einen Zeitraum von 28 Tagen eine Tagesdosierung von 576 mg Magnesium zugeführt, ohne dass negative Effekte aufgetreten sind. In einer Untersuchung von Nagy et al., 1988, wurden Tagesdosierungen von 1200 mg Magnesium über einen Zeitraum von 6 Wochen ohne negative Resultate zugeführt. Eine klinische Studie über 6 Monate mit einer täglichen Supplementierung von 226 – 678 mg Magnesium hat keinerlei gastrointestinale Beschwerden erbracht.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Vielzahl von alltäglichen Lebensmitteln auch hohe Magnesiumdosierungen enthalten. Niemand ist bisher jedoch auf die Idee gekommen, Lebensmittel des Alltags, wie z.B. Kürbiskerne oder Sonnenblumenkerne zu verbieten, obwohl Kürbiskerne 535 mg Magnesium pro 100 g und Sonnenblumenkerne 420 mg Magnesium pro 100 g enthalten.

Ferner verweise ich auf die Veröffentlichung von Shrimpton 1997, „Upper Safe Level long term consumption: vitamins and minerals. A scientific evaluation of the range of safe intakes.“, der einen UL von 700 mg Magnesium festgestellt hat. Ferner verweise ich auf die Veröffentlichung von Hathcock (Council for responsible nutrition) (1997): Vitamin and mineral safety. Council for responsible nutrition, Washington D.C., der ebenfalls einen NOAEL von 700 mg Magnesium festgelegt hat.

Weiter ist festzustellen, dass die Deutsche Gesellschaft für Ernährung für Erwachsene eine Tagesdosierung von 300 – 400 mg Magnesium pro Tag empfiehlt. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung wird keine gesundheitlich bedenklichen Tagesdosierungen empfehlen.

Schließlich verweise ich auf eine Vielzahl von Allgemeinverfügungen gemäß § 47a LMBG a.F. (heute § 54 LFGB), die für Nahrungsergänzungsmittel und andere Lebensmittel mit einer Tagesdosierung von 400 mg Magnesium am Tag erteilt wurden.

Ich beziehe mich auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 08.07.1996 (BAnz S. 8166), wonach Nahrungsergänzungsmittel mit einer Tageszufuhr von 400 mg Magnesium in Deutschland vertrieben werden dürfen.

Ferner verweise ich auf die Bekanntmachung vom 01.07.1997 (BAnz S. 8561), wonach Nahrungsergänzungsmittel mit einer Höchstmenge von 350 mg Magnesium in Deutschland vertrieben werden dürfen.

Ferner verweise ich auf die Bekanntmachung vom 02.01.1998 (BAnz S. 330), wonach Nahrungsergänzungsmittel mit einem Maximalgehalt von 384 mg Magnesium am Tag vertrieben werden dürfen.

Ich verweise weiter auf die Bekanntmachung vom 04.08.1999 (BAnz S. 13844), wonach Erfrischungsgetränke mit einem Gehalt von 400 mg/l Magnesium am Tag in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ich verweise weiter auf die Bekanntmachung vom 17.08.1999 (BAnz 13844), wonach Erfrischungsgetränke mit Magnesium mit einem Maximalgehalt von 400 mg Magnesium/Liter am Tag in Deutschland in Verkehr gebracht werden dürfen.

Gemäß § 47a Abs. 2 LMBG a.F. durften diese Allgemeinverfügungen vom Bundesministerium nur erlassen werden, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Dies wird auch von dem heutigen § 54 LFGB vorausgesetzt. Bei der Prüfung der zwingenden Gründe des Gesundheitsschutzes hat das Bundesministerium die Erkenntnisse internationaler Forschung und der Ernährungsgrundlagen in Deutschland zu berücksichtigen.

Ändert sich die Bewertung der Gesundheitsrisiken, werden Allgemeinverfügungen aufgehoben. Mir ist nicht bekannt, dass bis heute die von mir zitierten Allgemeinverfügungen zu Tagesdosierungen von 400 mg Magnesium in Nahrungsergänzungsmitteln aufgehoben wurden oder überhaupt nur Pläne in dieser Richtung bestehen. Da somit nach heutiger Rechtslage entsprechende Konkurrenzprodukte mit amtlicher Genehmigung des Bundesministeriums in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen, vermag ich keine zwingenden Gesundheitsrisiken zu sehen, die das hier streitige Produkt mit genau dieser Dosierung zu einem nicht sicheren Lebensmittel werden lassen.

Auch hier widerspricht somit Ihre Berichterstattung dem Stand der Wissenschaft und der aktuellen Rechtslage.

11.

Dies setzt sich ebenfalls fort in Ihren Ausführungen zu Curcumin aus der Kurkumapflanze. Hier wird behauptet, dass Curcumin bedenklich sei, Leberschäden seien nicht auszuschließen.

Auch hier lassen Sie jede Differenzierung vermissen. Das BfR räumt selbst ein, dass die Studienlage völlig ungeklärt ist und sich ein Nachweis einer Gesundheitsschädlichkeit selbst für hohe Dosierungen nicht nachweisen lässt, geschweige denn für Curcumin generell und dosierungsunabhängig, wie in Ihrem Artikel behauptet.

Auch dies ist in der von dem Unterzeichner erstrittenen aktuellen Rechtsprechung bereits lange geklärt.

Hierzu verweisen wir auf den vom Unterzeichner erstrittenen aktuellen Beschluss des VGH Baden-Württemberg, VGH 9 S 2343/20 vom 17.09.2020 und zitieren aus dem Beschluss wie folgt:

„Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte bzw. kraft Gesetzes sofort vollziehbare Verfügung des Landratsamts vom 26.05.2020 zu Unrecht abgelehnt. (...)

Der vom Antragsgegner als rechtliche Grundlage herangezogene Artikel 14 Abs. 1, 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 – BasisVO – i.V.m. Art. 138 Abs. 1, 2 Halbsatz 2, Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/625 – KontrollIVO – dürfte die gegenständliche Untersagungsverfügung nicht tragen. (...)

Die behördliche Annahme, dass es sich bei dem Produkt des Antragstellers wegen der festgestellten Überschreitung des ADI-Wertes für Curcumin (dazu noch unter b) um ein zum Verzehr ungeeignetes Nahrungsergänzungsmittel handelt, erscheint deshalb aller Voraussicht nach nicht tragfähig.“

Dies entspricht dem aktuellen von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss des VG Karlsruhe, Az. 6 K 3069/21 vom 10. November 2021, aus dem wir wie folgt zitieren:

„Voraussetzung für die Anordnung des Rückrufs ist damit zunächst, dass es sich bei den betroffenen Erzeugnissen der Antragstellerin um Lebensmittel handelt, die nicht sicher sind, Art. 14 Abs. 1 der Verordnung EG-Nummer 178/2002 ... Dabei obliegt es der Behörde, die Schädlichkeit eines Lebensmittels zu belegen. ... Die bloße Überschreitung des ADI-Wertes dürfte jedoch weiterhin nicht ausreichen, um eine gesundheitsschädliche Wirkung gemäß Art. 14 Abs. 2 a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu begründen. ... Der ADI-Wert gibt indes nur die Menge eines Stoffes an, die täglich über die gesamte Lebenszeit ohne erkennbares Gesundheitsrisiko oral aufgenommen werden kann. Dies rechtfertigt die Annahme, dass bei einer Überschreitung des festgelegten Grenzwertes das Risiko für mögliche gesundheitliche Auswirkungen ansteigt bzw. dass in diesem Fall eine Gefahr für die menschliche Gesundheit (lediglich) „nicht sicher“ ausgeschlossen werden kann. Von dem Überschreiten des ADI-Wertes kann jedoch nicht ohne weiteres auf die im vorliegenden Zusammenhang erforderliche Wahrscheinlichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen geschlossen werden. Ob und inwieweit ein Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit bei Überschreiten des ADI-Wertes besteht, bedarf es deshalb einer Bewertung im jeweiligen Einzelfall (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.09.2020 – 9 S 2343/20) ... In seiner aktualisierten Stellungnahme zum Curcumingehalt in Nahrungsergänzungsmitteln vom 12.05.2021 geht das BfR ebenfalls von einem ADI-Wert von 3 mg/kg KG aus als Menge an Curcumin, die über alle Quellen täglich über die gesamte Lebenszeit ohne erkennbares Gesundheitsrisiko oral aufgenommen werden kann ... Ob und in welchem Maß der Zusatz von Piperin bei einem bestimmten Produkt die Bioverfügbarkeit von Curcumin erhöhe, lasse sich nicht verallgemeinernd beurteilen; der Einfluss lasse sich nur im Einzelfall für ein bestimmtes Produkt beurteilen. Neuere Fallberichte lieferten wenig belastbare Hinweise auf potentiell leberschädigende Wirkungen von Curcuminhaltigen Präparaten. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Aufnahme an Curcumin und den beobachteten Wirkungen lasse sich aus den verfügbaren Daten nicht ableiten. Eine abschließende Bewertung der Relevanz dieser Berichte sei auf dieser Datenbasis nicht möglich ... Die Ausführungen des BfR in seiner Stellungnahme vom 12.05.2021 ersetzen damit ebenso wenig wie die auf sie verweisen Ausführungen des CVUA oder der Antragsgegnerin eine einzelfallbezogene Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass gesundheitsschädliche Auswirkungen von dem Erzeugnis der Antragstellerin ausgehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.09.2020, Az. 9 S 2343/20) ... Eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos, die auf wissenschaftliche und nicht verifizierte bloße Vermutungen gestützt ist, genüge nicht ...“

Dies entspricht auch dem aktuellen, von dem Unterzeichner erstrittenen Beschluss des VG Karlsruhe, Az. 6 K 3729/21 vom 10.11.2021 zur Überschreitung des ADI für Curcumin, wenn es darin heißt

„Darüber hinaus kann auch die von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geforderte Risikobewertung nicht auf rein hypothetische Erwägungen gestützt werden; auch wenn das Bestehen oder die Tragweite einer behaupteten Gefahr nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, setzt eine Vorsorgemaßnahme nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einen Nachweis der möglicherweise negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und eine umfassende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der Forschung voraus (EuGH, Urteil vom 28.01.2010 – C-333/08, juris). Eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos, die auf wissenschaftlich noch nicht verifizierte Vermutungen gestützt ist, genügt nicht (Streinz in Streinz/Meisterernst, Basis-VO/LFGB, 1. Auflage, 2021, Art. 7 Basis-VO Rn. 7 n.w.n.). (...“



Im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung ist somit der Vertrieb entsprechender Curcumin-Präparate schlicht nicht zu beanstanden.

12.

Im Ergebnis bleibt es somit dabei, dass Ihr reißerischer Titel „Der Pillen-Schwindel“ ebenso unbegründet ist wie die Behauptung, dass „Vitaminkapseln, Fischöl & Co. teuer, nutzlos und oft gefährlich sind. So fehlt es schon an jeder Auseinandersetzung damit, dass dies generell dosierungsabhängig sein dürfte. Ferner fehlt jede Auseinandersetzung damit, dass rechtlich unverbindliche Empfehlungen nicht gleichzusetzen sind mit einer nachgewiesenen Gesundheitsgefährlichkeit bei Überschreitung der Dosierung, wie dies die entsprechenden Bewertungen der EFSA und der Gerichte zeigen.

Im Ergebnis erachten wir somit den Artikel schlicht für schlecht recherchiert. Er täuscht die Verbraucher reißerisch über angebliche Risiken von gesunden und sicheren Produkten, die tatsächlich in der Regel ihre Gesundheit positiv unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner  
Rechtsanwalt  
Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler  
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306